

Steuer-/Finanzrecht

(Nr. 04/2004)

Streit um Arbeitszimmer – Neuer Erlass soll Chaos beenden

1. Der Bundesfinanzhof (BFH) entschied:

2. Das Bundesministerium für Finanzen (BMF) erließ:

Der Kampf mit dem Finanzamt um die Kosten für das Arbeitszimmer - kaum ein Thema beschäftigt die Finanzgerichte häufiger. Allein der BFH hat im letzten Jahr zahlreiche offene Fragen zum Steuerabzug regeln müssen. Jetzt gibt es Hoffnung, dass die Verunsicherung von Bürgern, Beamten und Richtern endlich zu Ende geht. Das BMF hat einen Erlass erarbeitet, in dem viele umstrittene Details geregelt sind.

Das so genannte BMF-Schreiben greift vor allem die umfassende Rechtsprechung des BFH auf. Der ist in Sachen Arbeitszimmer erst kürzlich wieder tätig geworden. Er gab dem Revisor eines Verbandes Recht, der zugleich freiberuflich als Herausgeber und Autor eines Kommentars tätig ist.

Aufwendungen für Arbeitszimmer können nach dem Einkommensteuergesetz nicht nur eingeschränkt, sondern in voller Höhe abgesetzt werden, wenn das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung des Steuerpflichtigen bildet und ihm kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht. Hierüber gibt es immer wieder erbitterten Streit.

In dem Erlass erkennt das BMF jetzt insbesondere an, dass die Arbeitszimmerbeschränkung von vornherein nicht gilt, wenn die vom Steuerpflichtigen benutzten Räume keine häuslichen, sondern außerhäusliche Arbeitszimmer sind, wie etwa bei einem Mehrfamilienhaus zusätzlich zur Wohnung angemieteten Kellerraum. Anders soll es jedoch sein, wenn die Räumlichkeit unmittelbar an die Wohnung des Steuerpflichtigen angrenzt oder ihr unmittelbar gegenüber liegt. 2

Ein unbeschränkter Abzug für ein Arbeitszimmer, das den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit bildet, wird zugleich anerkannt, wenn nach dem Gesamtbild der Verhältnisse diejenigen Handlungen im Arbeitszimmer vorgenommen werden, die für den konkret ausgeübten Beruf wesentlich und prägend sind. Dies ist nach inhaltlichen (qualitativen) Gesichtspunkten zu bestimmen, wobei dem zeitlichen Umfang der Nutzung des Arbeitszimmers nur eine indizielle Bedeutung zukommt und eine längere Tätigkeit außerhalb des Arbeitszimmers nicht von vorn herein schädlich ist.

Das BMF stellt damit dieselben Erwägungen an wie der BFH in seinem jüngsten Urteil zu dem Fall des Verbandsrevisors. Zugleich übernimmt das

Ministerium eine ganze Reihe von Fallbeispielen aus der jüngeren BFH-Rechtsprechung, in denen ein unbeschränkter Arbeitszimmerkostenabzug für einen Verkaufsleiter, Ingenieur oder Praxis-Consultant zugelassen worden ist. Ferner wird präzisiert, wann für eine Berufstätigkeit des Steuerpflichtigen „kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht“ mit wiederum vollem Abzug der Arbeitszimmerkosten. Ein „anderer“ Arbeitsplatz neben dem Arbeitszimmer muss danach so beschaffen sein, dass der Steuerpflichtige auf das Arbeitszimmer „nicht mehr angewiesen“ ist.

Im Fall des Verbandsrevisors hob der BFH den auf 1 250 Euro begrenzten Steuerabzug mit dem Argument ab, dass es für die Frage des beruflichen Mittelpunkts nicht allein auf den zeitlichen Umfang der Nutzung des Zimmers ankomme, sondern auf eine qualitative Betrachtung. Bei mehreren verschiedenen Tätigkeiten sei es nicht erforderlich, dass das Arbeitszimmer den Mittelpunkt jeder einzelnen Tätigkeit bildet, sondern dass es den Mittelpunkt der Tätigkeit des Steuerpflichtigen insgesamt bildet.

1. Urteil des BFH – Datum unbekannt -

Aktenzeichen : VI R 27/02

2. Erlass des BMF – Datum unbekannt –

Aktenzeichen : IV A 6 S 2145 – 71/03

Veröffentlicht : Handelsblatt

28. Januar 2004

30.01.2004